

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0191/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	19.03.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	24.03.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Jahresabschluss 2024 der Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH (EBGL)

Beschlussvorschlag:

Die Gesellschafterversammlung der Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH (EBGL) stellte im Umlaufverfahren - vorbehaltlich der Zustimmung des Rates - den Jahresabschluss zum 31.12.2024 im vorgelegten und durch den Wirtschaftsprüfer im Rahmen einer prüferischen Durchsicht bestätigten Umfang fest und entlastete die Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2024.

Die von der Gesellschafterversammlung getroffenen Beschlüsse werden gemäß § 113 (1) GO NRW wie folgt gebilligt:

1. In der Bilanz zum 31.12.2024 werden Aktiva und Passiva mit 22.750.559,34 € und in der Gewinn- und Verlustrechnung der Jahresüberschuss 2024 mit 178.530,44 € festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss 2024 wird in Höhe von 178.530,44 € auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführer Herr David Zenz wird für das Geschäftsjahr 2024 entlastet.

Sachdarstellung/Begründung:

Gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages beschließt die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses, sowie die Entlastung der Geschäftsführung.

Nach § 12 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages richtet sich die Pflicht zur Jahresabschlussprüfung nach den Größenklassen des § 267 HGB. Danach ist eine Jahresabschlussprüfung gesetzlich erforderlich, wenn die Gesellschaft als mittelgroße Kapitalgesellschaft einzustufen ist, indem sie zwei der drei folgenden Merkmale in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreitet:

- 25.000.000 Euro Bilanzsumme
- 50.000.000 Euro Umsatzerlöse im Jahr
- Im Jahresdurchschnitt 250 Arbeitnehmer.

Demnach wäre die EBGL als kleine Kapitalgesellschaft einzustufen und nach dem Gesetz nicht prüfungspflichtig.

Eine Prüfung durch einen Abschlussprüfer ist gemäß § 12 Abs. 1 unabhängig von etwaigen handelsrechtlichen Erfordernissen geltenden Bestimmungen mit dem Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Diese Regelung wurde in den Gesellschaftsverträgen aller 100% Tochtergesellschaften der Stadt im Rahmen der Änderungen des 3. NKW-WG aufgenommen, durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen und von der Kommunalaufsicht genehmigt.

Ziel war i.S. des Public Corporate Governance Kodex GL (PCGK) eine verantwortungsvolle Unternehmensführung, die wirtschaftlichen Erfolg mit Gemeinwohl verbindet und maximale Transparenz schafft.

Die Gesellschafterversammlung hat im Umlaufverfahren beschlossen, dass der Jahresabschluss im Rahmen einer „prüferischen Durchsicht“ durch die Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH zu prüfen ist. Anders als bei einer vollständigen Jahresabschlussprüfung werden bei einer prüferischen Durchsicht nicht so hohe Anforderungen gestellt und anstatt eines „Bestätigungsvermerks“ wird eine Bescheinigung erteilt (Anlage 1).

Im Gegensatz zur vollumfänglichen Jahresabschlussprüfung ist die prüferische Durchsicht weniger zeitintensiv, bietet jedoch eine geringere Prüfungstiefe, was z.B. dazu führt, dass die in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz aufgeführten Prüfungsrechte und die daraus resultierenden Prüfungen vom Abschlussprüfer ggf. weder wahrgenommen noch im Prüfungsbericht gesondert ausgewiesen werden (§ 12 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag).

Aufgrund des Zeitdrucks wird im aktuellen Fall das vereinfachte Verfahren gebilligt. Zukünftig ist jedoch weiterhin eine vollständige Prüfung durchzuführen, um alle genannten Anforderungen lückenlos zu erfüllen.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 hat die Geschäftsführung zu Zwecken der internen Berichterstattung einen Geschäftsbericht aufzustellen, in dem die Lage der Gesellschaft dargestellt wird, sofern keine handelsrechtliche Verpflichtung zur Erstellung eines Lageberichts besteht (Anlage 2).

Es wird vorgeschlagen, die Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2024 zu entlasten, den

Jahresabschluss festzustellen und den Jahresüberschuss 2024 in Höhe von 178.530,44€ auf neue Rechnung vorzutragen.

Im bestehenden Konzept zur Steuerung und Kontrolle der privatrechtlichen Unternehmen und Einrichtungen, sowie der öffentlich-rechtlichen Rechtsformen mit eigener Rechtspersönlichkeit der Stadt Bergisch Gladbach (Beteiligungscontrollingkonzept) ist u.a. geregelt, dass von städtischen Vertreter/innen in Organen von Kapitalgesellschaften, an denen die Stadt Bergisch Gladbach zu 50 % oder mehr unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, vor einer Abstimmung über sog. „weisungspflichtige Geschäftsvorfälle“ eine entsprechende Weisung des Rates i.S. § 113 (1) GO NRW einzuholen ist. Bei der Entlastung der Organe, dem Abschluss und der Feststellung des Ergebnisses und der Gewinnverwendung handelt es sich um solche weisungspflichtigen Geschäftsvorfälle.

Gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages der EBGL ist der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) der Gesellschaft unter Berücksichtigung von § 108 GO NRW jährlich binnen sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres von der Geschäftsführung aufzustellen.

Anlage 1: Bescheinigung über die prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses zum
31.12.2024 der Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH
Anlage 2: Geschäftsbericht zum Jahresabschluss 2024 der EBGL